ALLSCHWIL

EINWOHNERGEMEINDE

GESCHÄFTSREGLEMENT DES EINWOHNERRATES ALLSCHWIL

vom 16. September 2015

Geschäftsreglement des Einwohnerrates der Gemeinde Allschwil

Gestützt auf § 117 des Gemeindegesetzes (GG)[1] sowie § 11 des Verwaltungs- und Organisationsreglements erlässt der Rat der Gemeinde Allschwil das nachstehende Geschäftsreglement:

…

§ 55 Fragestunde

[1] Jedes Ratsmitglied kann in der Fragestunde schriftliche Anfragen, über jede die Verwaltung oder das öffentliche Interesse der Gemeinde betreffende Angelegenheit, an den Gemeinderat richten.

[1bis] Die Fragen sind bis am Montagmorgen 08:00 Uhr vor der ER-Sitzung dem Einwohnerratssekretariat schriftlich einzureichen. Verspätet eingereichte Fragen werden als Fragen für die nächste Fragestunde entgegengenommen. Eine schriftliche Frage umfasst neben der eigentlichen Frage höchstens zwei weitere Unterfragen bzw. Folgefragen zum gleichen Thema.

[2] Pro Quartal findet mindestens eine Fragestunde statt. Die Fragen werden nach Zeitpunkt des Eingangs beim Einwohnerratssekretariat behandelt.

[3] Die Fragen werden vom Gemeinderat möglichst kurz mündlich beantwortet. Die Fragestellenden sind berechtigt, nach der Antwort kurze Zusatzfragen zu stellen. Das Ratspräsidium entscheidet über die Wortbegehren und kann auch von den Ratsmitgliedern Zusatzfragen zulassen. Eine Diskussion findet nicht statt.

[4] Die Fragestunde wird nach 30 Minuten beendet. Noch unbeantwortete Fragen werden an der nächsten Fragestunde zuerst behandelt.

…

Änderungen/Ergänzungen/Aufhebungen (chronologisch absteigend)

Datum	In Kraft seit	Betrifft	Bemerkung
09.12.2026		§ 55	Teilrevision Fragestunde
15.01.2020	01.07.2020	§§ 4, 7 - 9, 14, 16, 17,19 - 21, 23, 24, 25, 27, 28, 30, 33, 40, 45 - 47, 50, 51, 55, 57 - 59, 62, 63 65, 68, 72, 73, 75 - 77, 85, 91, 95	
16.09.2015	01.07.2016	§§ 1- 99	ER

[1] SGS 180